

# Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Furtwangen Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien

## für Bachelorstudiengänge

Version 02.02.2005

Stand: 30.06.2010

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 5. Januar 2005 (GBl. S. 1-75) hat der Senat der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien am 02.02.2005 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen, geändert am 30.06.2010.

## Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

## A. Allgemeiner Teil

### I. Abschnitt:

#### Allgemeines

- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Bewertungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung der Prüfungen
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Fakultätsprüfungsausschuss
- § 15 a Zentraler Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfer und Beisitzer
- § 17 Zuständigkeiten

## II. Abschnitt:

### Grundstudium

- § 18 Zweck und Durchführung des Grundstudiums
- § 19 Fachliche Voraussetzungen
- § 20 Bildung der Gesamtnote
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen des Grundstudiums

## III. Abschnitt:

### Hauptstudium

- § 22 Abschluss des Studiums
- § 23 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums
- § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 26 Zusatzfächer/Zusatzmodule
- § 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 28 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen und des Grundstudiums und Hauptstudiums
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Beurlaubung
- § 31 a Mutterschutz, Elternzeit

## B. Besonderer Teil

### Abkürzungstabelle

- § 32 Bachelorstudiengang Allgemeine Informatik
- § 33 Bachelorstudiengang Bio- und Prozess-Technologie
- § 34 Bachelorstudiengang Computer Engineering
- § 35 Bachelorstudiengang Computer Networking
- § 36 Bachelorstudiengang Dokumentation und Kommunikation
- § 37 Bachelorstudiengang Electrical Engineering
- § 38 Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
- § 39 Bachelorstudiengang International Business Management
- § 40 Bachelorstudiengang Marketing und Vertrieb
- § 41 Bachelorstudiengang Maschinenbau und Mechatronik
- § 42 Bachelorstudiengang Medical Engineering
- § 43 Bachelorstudiengang Medieninformatik
- § 44 Bachelorstudiengang OnlineMedien
- § 45 Bachelorstudiengang Product Engineering
- § 46 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
- § 47 Bachelorstudiengang WirtschaftsNetze (eBusiness)
- § 48 Bachelorstudiengang Security & Safety Engineering

- § 49 Bachelorstudiengang Industrial Manufacturing
- § 50 Bachelorstudiengang Industrial MedTec
- § 51 Bachelorstudiengang Industrial Systems Design
- § 52 Bachelorstudiengang Software Produktmanagement
- § 53 Bachelorstudiengang Information Communication Systems
- § 54 Bachelorstudiengang International Engineering
- § 55 Bachelorstudiengang Medienkonzeption
- § 56 Bachelorstudiengang Service Management
- § 57 Bachelorstudiengang Molekulare und Technische Medizin
- § 58 Bachelorstudiengang Elektronik und Technische Informatik

## C. Schlussbestimmungen

§ 59 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Studiengänge:

Allgemeine Informatik  
Bio- und Prozess-Technologie  
Computer Engineering  
Computer Networking  
Dokumentation und Kommunikation  
Electrical Engineering  
Elektronik und Technische Informatik  
Industrial Manufacturing  
Industrial MedTec  
Industrial Systems Design  
Information Communication Systems  
Internationale Betriebswirtschaft  
International Business Management  
International Engineering  
Marketing und Vertrieb  
Maschinenbau und Mechatronik  
Medical Engineering  
Medieninformatik  
Medienkonzeption  
Molekulare und Technische Medizin  
OnlineMedien  
Product Engineering  
Security & Safety Engineering  
Service Management  
Software Produktmanagement  
Wirtschaftsinformatik  
WirtschaftsNetze (eBusiness)

(2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 LHG entsprechend.

# A. Allgemeiner Teil

## I. Abschnitt:

### Allgemeines

#### § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 ist im Besonderen Teil angegeben. Sie umfasst die theoretischen Lehrplansemester, das integrierte Praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis.
- (2) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Lehrplansemestern abschließt, und das Hauptstudium, das nach weiteren fünf Semestern abschließt.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte erworben werden. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind für den jeweiligen Studiengang im Besonderen Teil festgelegt. Der Pflichtbereich umfasst diejenigen Module, auf die sich das Studium in den einzelnen Lehrplansemestern erstrecken muss; der Wahlpflichtbereich umfasst diejenigen Module, die Studierende aus dem Lehrangebot in der vorgeschriebenen Weise in den einzelnen Lehrplansemestern gemäß den Vorgaben im Besonderen Teil auswählen müssen.
- (5) Durch Beschluss des Fakultätsrates kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Semester abgeändert werden.

#### § 3 Praktisches Studiensemester

- (1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein Praktisches Studiensemester (PSS) integriert.
- (2) Im Praktischen Studiensemester sind in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) mindestens 95 Präsenztage abzuleisten (Praxisteil). Während des Praktischen Studiensemesters werden Studierende von einem Professor im Umfang von vier Stunden betreut.
- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (4) Über die Ausbildung während des Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praxisberichts und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden den Praxisteil erfolgreich abgeleistet haben; wird der Praxisteil nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann er einmal wiederholt werden. Während eines Praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in be-

gründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Fakultätsprüfungsausschusses gewechselt werden. Zuständig für Entscheidungen ist der Fakultätsprüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät.

- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und vom Dekan oder von einem von diesem beauftragten Professor zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Fakultätsprüfungsausschuss.
- (6) Ein Praktisches Studiensemester in einem höheren als dem 4. Lehrplansemester kann nur begonnen werden, wenn das Grundstudium erfolgreich erbracht wurde. Ausnahme (nur wenn das Praktische Studiensemester im 5. Lehrplansemester stattfindet): Studierende, die nur noch ein Fach aus dem Grundstudium offen haben, können einen Antrag auf Zulassung zum Praktischen Studiensemester beim Dekan stellen. Die ggf. erteilte Genehmigung gilt vorbehaltlich der Entscheidung über die Fristüberschreitung (§ 5 Abs. 3) durch den Prüfungsamtsleiter.
- (7) Den Praktikantenämtern der Fakultäten obliegt die organisatorische Abwicklung des Praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (8) Das Praktische Studiensemester inklusive der Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen wird mit 30 Leistungspunkten bewertet.

#### **§ 4 Prüfungsaufbau**

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Leistungspunkte erworben werden. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen entsprechend der im Besonderen Teil aufgeführten Anzahl erworben.
- (2) Das Grundstudium besteht aus den Modulen der ersten beiden Lehrplansemester; aus ihnen wird die Gesamtnote Grundstudium errechnet, die mit dem im Besonderen Teil festgelegten Gewicht in das Abschlusszeugnis eingeht. Das Abschlusszeugnis besteht aus der Gesamtnote des Grundstudiums, der Noten der einzelnen Module und der Note für die Bachelor-Thesis. Im Besonderen Teil werden die einzelnen Prüfungsleistungen und Studienleistungen für die Module sowie die Modulnoten des Grund- und Hauptstudiums festgelegt. Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

#### **§ 5 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

- (1) Die Prüfungsleistungen zum Grundstudium (60 Leistungspunkte) sollen bis zum Ende des zweiten Studiensemesters, die Prüfungsleistungen zum Hauptstudium (150 Leistungspunkte) bis zum Ende des siebten Studiensemesters abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen zum Abschluss eines Moduls als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis informiert.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungs- und Studienleistungen für das Grundstudium nicht spätestens zwei Semester oder die Prüfungs- und Studienleistungen für das Hauptstudium nicht spätestens drei Semester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für das Grundstudium und das Hauptstudium insgesamt drei Semester überschreitet (§ 34 Abs. 2 LHG). Ist das dritte Lehrplansemester ein

Praktisches Studiensemester, so wird dieses bei der Berechnung der Fristüberschreitung des Grundstudiums nicht gezählt.

- (4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen zu besuchen oder die zu erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen oder Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Hochschule kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Das Grundstudium und das Hauptstudium kann nur abschließen, wer
  1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelorstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
  2. die Prüfungs- und Studienleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen erfolgreich erbracht hat.
- (2) Die Studierenden müssen die einer Modulprüfung zugehörige Prüfungs- und Studienleistung innerhalb des Lehrplansemesters erbringen, in dem im Besonderen Teil die entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Davon ausgenommen ist die Thesis – es gelten die Ausführungsbestimmungen der Fakultäten. Die Einschreibung in ein bestimmtes Lehrplansemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Lehrplansemester nicht bindend, so hat sich der Studierende innerhalb der Belegungszeit anzumelden.

Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder

die Unterlagen unvollständig sind, oder

in demselben oder in einem vergleichbaren Studiengang das Grundstudium oder das Hauptstudium endgültig nicht bestanden wurde oder

die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder

der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist, oder

die Maluspunkte die obere Grenze erreicht bzw. überschritten haben.

- (3) Die Zulassung zum ersten Lehrplansemester des Hauptstudiums erfordert mindestens 54 Leistungspunkte aus den Modulen des Grundstudiums. Ausnahmen von dieser Regel kann beim Fehlen von Modulen des Grundstudiums im Umfang von bis zu 16 Leistungspunkten der Dekan der Fakultät genehmigen. Studierende, die nicht zum Hauptstudium zu-



gelassen wurden, können beim Dekan das Vorziehen von Modulen aus dem ersten Lehrplansemester des Hauptstudiums (in der Regel das dritte Lehrplansemester) im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten beantragen.

## **§ 7 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom zuständigen Fakultätsprüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (3) Für die zur Prüfung zugelassenen Studierenden werden für die erbrachten Module Bonuspunktekonto und für die erbrachten Fehlleistungen Maluspunktekonto separat jeweils für das Grundstudium und das Hauptstudium in den Akten des Prüfungsamts eingerichtet.
- (4) Im Falle des Bestehens eines Moduls werden deren Leistungspunkte dem jeweiligen Bonuspunktekonto gutgeschrieben. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungs- oder Studienleistung werden deren Leistungspunkte als Maluspunkte dem jeweiligen Maluspunktekonto zugerechnet. Das Bonuspunktekonto entspricht dem Studienfortschritt, während das Maluspunktekonto die nicht geschafften Prüfungsleistungen widerspiegelt.

## **§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.

- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 90 Minuten. Ausnahmen sind im Besonderen Teil festgelegt.

## § 10 Bewertungen

- (1) Studienleistungen erhalten eines der Prädikate „Bestanden“ (passed) bzw. „Nicht bestanden“ (failed).
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
2,7; 3; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

Hinweis: § 12, Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§§ 20 und 27) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die nach dieser SPO erzielten Noten werden nach folgender Tabelle in das ECTS-Bewertungssystem umgerechnet (eine Umrechnung auf Grund statistischer Daten kann wegen der kleinen Grundmenge nicht erfolgen).

Deutsche Note	ECTS-Note
1.0 - 1.5	A
1.6 - 2.3	B

2.4 - 2.9	C
3.0 - 3.5	D
3.6 - 4.0	E
4.1 - 5.0	F

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Von der ersten Anmeldung einer Prüfung kann der Studierende ohne Angabe von Gründen auf Antrag zurücktreten. Dieser Antrag muss schriftlich beim Prüfungsamt spätestens einen Tag vor der Prüfung gestellt werden.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen von Störung oder Täuschung kann auf Antrag des Fakultätsprüfungsausschusses die Hochschule die zu prüfende Person von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Als schwerwiegender Fall bei Täuschung ist z. B. ein Plagiat einzuordnen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Fakultätsprüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist sie nur bestanden, wenn alle Modulteilprüfungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (2) Das Grundstudium ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Grundstudiums bestanden sind. Das Hauptstudium ist bestanden, wenn das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Modulprüfungen des Hauptstudiums bestanden und die Bachelor-Thesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelor-Thesis wiederholt werden kann.
- (4) Wurde das Grundstudium oder das Hauptstudium nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Grundstudium oder das Hauptstudium nicht bestanden ist.

### **§ 13 Wiederholung der Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen müssen wiederholt werden. Für nicht bestandene Prüfungen werden die im Besonderen Teil zugeordneten Leistungspunkte als Maluspunkte verbucht.
- (3) Für Studiengänge, die jedes Semester angeboten werden, gilt: Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Im Praktischen Studiensemester können höchstens zwei in vorangegangenen Semestern belegte Prüfungs- oder Studienleistungen wiederholt werden. Für Studiengänge, die nur jährlich angeboten werden, gilt: Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (4) Hat das Maluskonto des Studierenden den Wert 48 Leistungspunkte im Grundstudium, bzw. den Wert 96 Leistungspunkte im Hauptstudium überschritten, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang und wird exmatrikuliert.

### **§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Das Grundstudium wird in verwandten Studiengängen ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn es die gleiche Anzahl von Lehrplansemestern hat und wenn es an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurde. Soweit das Grundstudium Module nicht enthält, die an der Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien Gegenstand des Grundstudiums, nicht aber des Hauptstudiums sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen und Fristen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Für die vergleichbaren bzw. gleichen Module werden Leistungspunkte dem Bonuskonto und, soweit Fehlversuche vorliegen, auch dem Maluskonto zugerechnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden zu Beginn seines Studiums vorzulegen.
- (6) Die Anrechnung von gleichen Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Hochschule Furtwangen erfolgt durch das Prüfungsamt. Die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag (Anerkennung erfolgt inklusive Fehlversuche). Über die Anrechnung entscheidet der Studiendekan. Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen prüft und entscheidet der jeweilige Fachdozent. Die zur Berechnung der Studiendauer verwandte Semesterzahl legt der Studiendekan in Abstimmung mit dem Prüfungsamt fest.

## **§ 15 Fakultätsprüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jede Fakultät ein Fakultätsprüfungsausschuss aus allen hauptamtlichen Professoren der Fakultät gebildet. Den Vorsitz führt der aus der Reihe der Studiendekane gewählte Prodekan.
- (2) Der Fakultätsprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Fakultätsprüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden oder den Dekan übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Der Fakultätsprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer für Prüfungen.
- (6) Der Fakultätsprüfungsausschuss vergibt die Abschlussarbeiten und bestellt die Betreuer der Abschlussarbeiten.
- (7) Der Fakultätsprüfungsausschuss behandelt alle Widerspruchsverfahren bei Prüfungen und gibt ggf. Stellungnahmen ab.
- (8) Es wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Das Zentrale Prüfungsamt wird von einem vom Rektor beauftragten Professor geleitet (Prüfungsamtsleiter, PAL).

## **§ 15 a Zentraler Prüfungsausschuss**

- (1) An der Hochschule Furtwangen (HFU) ist ein Zentraler Prüfungsausschuss (ZPA) eingerichtet.
- (2) Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses ist der Prorektor der Lehre, der jeweilige Vorsitzende des Fakultätsprüfungsausschusses und der Prüfungsamtsleiter. Den Vorsitz führt der Prorektor der Lehre. Als beratendes Mitglied wird der Leiter der studentischen Abteilung hinzugezogen.
- (3) Dem Zentrale Prüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:  
Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Behandlung von studiengangübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und Koordination von fakultätsübergreifenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Qualität der Lehre.

## **§ 16 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 17 Zuständigkeiten**

Zuständig für die Entscheidung

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12),
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 16)

ist der Fakultätsprüfungsausschuss der Fakultät. Zeugnisse, Leistungsnachweise (Notenspiegel) und Urkunden werden vom Zentralen Prüfungsamt ausgestellt.

## **II. Abschnitt:**

### **Grundstudium**

#### **§ 18 Zweck und Durchführung des Grundstudiums**

- (1) Durch den Abschluss des Grundstudiums soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann, und dass die inhaltlichen Grundlagen des Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen des Grundstudiums werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 2) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

#### **§ 19 Fachliche Voraussetzungen**

- (1) Im Besonderen Teil werden die Art und Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für den Abschluss des Grundstudiums zu erbringen sind.

#### **§ 20 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote des Grundstudiums berechnet sich aus der mit den Leistungspunkten gewichteten Summe der Modulnoten des Grundstudiums.

#### **§ 21 Endgültiges Nichtbestehen des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. die Anzahl der Maluspunkte aus Modulprüfungen des Grundstudiums 48 Leistungspunkte überschreitet oder
  2. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde (s. § 5 (3)).



### III. Abschnitt:

#### Hauptstudium

##### § 22 Abschluss des Studiums

- (1) Der Abschluss des Hauptstudiums bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudienganges. Im Besonderen Teil wird festgelegt, welche Modulprüfungen im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich abzulegen sind.
- (2) Die Modulprüfungen des Hauptstudiums werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 2) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

##### § 23 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

- (1) Das Hauptstudium ist endgültig nicht bestanden, wenn
  1. die Bachelor-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, oder
  2. die Anzahl der Maluspunkte aus Modulprüfungen des Hauptstudiums 96 Leistungspunkte überschreitet, oder
  3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde (s. § 5 (3)).

##### § 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor-Thesis ist frühestens nach dem fünften Lehrplansemester und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben.
- (2) Die Bachelor-Thesis wird von einem Professor oder, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelor-Thesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens den Abschluss des jeweiligen Studiengangs oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelor-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt über den Fakultätsprüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Fakultätsprüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Thesis veranlasst.
- (4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bear-

beitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Studiendekan auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann. Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Ordnung für Abschlussarbeiten entsprechend.

## **§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis**

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß im Dekanatssekretariat der Fakultät abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelor-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelor-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten; eine Woche nach Abgabe der Thesis teilt der Betreuer auf Antrag des Studierenden dem Prüfungsamt mit, ob die Bachelor-Thesis bestanden ist.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

## **§ 26 Zusatzfächer/Zusatzmodule**

- (1) Studierende können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen oder Fächern Prüfungen unterziehen (Zusatzfächer/Zusatzmodule). Das Ergebnis in diesen Modulen oder Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Auf Antrag des Studierenden können die Zusatzfächer/Zusatzmodule mit Noten im Zeugnis aufgeführt werden.

## **§ 27 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 10 Abs. 2 bis 4 aus der Gesamtnote des Grundstudiums gewichtet mit der Hälfte der Summe ihrer Leistungspunkte und den Modulen des Hauptstudiums gewichtet mit ihren Leistungspunkten.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 oder besser) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über den bestandenen Abschluss des Studiums wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Gesamtnote des Grundstudiums (§ 20), die Module des Hauptstudiums und das Thema der Bachelor-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 10 Abs. 5 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Es sind ferner die Fachrichtung und die Vertiefung sowie - auf Antrag - das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächer/Zusatzmodulen und die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Rektor oder in Ausnahmefällen von einem Prorektor sowie vom zuständigen Dekan oder in Ausnahmefällen seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien versehen.
- (5) Die Sprache (Deutsch / Englisch) des Zeugnisses ist im Besonderen Teil festgelegt. Auf Antrag wird gegen Gebühr eine Übersetzung des deutschen Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.
- (6) Die Hochschule Furtwangen stellt ein Diploma Supplement in englischer Sprache aus.

## **§ 28 Bachelorgrad und Bachelorurkunde**

- (1) Die Hochschule Furtwangen - Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad
- (2) *Bachelor of Engineering* in dem Studiengang Product Engineering.
- (3) *Bachelor of Arts* in den Studiengängen Internationale Betriebswirtschaft, International Business Management und Medienkonzeption.
- (4) *Bachelor of Science* in den Studiengängen Allgemeine Informatik, Bio- und Prozess-Technologie, Computer Engineering, Computer Networking, Dokumentation und Kommunikation, Electrical Engineering, Elektronik und Technische Informatik, Information Communication Systems, Industrial Manufacturing, Industrial MedTec, Industrial Systems Design, International Engineering, Marketing und Vertrieb, Maschinenbau und Mechatronik, Medical Engineering, Medieninformatik, Molekulare und Technische Medizin, OnlineMedien, Security & Safety Engineering, Service Management, Software Produktmanagement, Wirtschaftsinformatik und WirtschaftsNetze (eBusiness).
- (5) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor oder in Ausnahmefällen von einem Prorektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien versehen.

## **§ 29 Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen und des Grundstudiums und Hauptstudiums**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Module für nicht ausreichend (5,0) und das Grundstudium oder das Hauptstudium für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme eines Moduls nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung, Studienleistung oder das Modul abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung, Studienleistung oder das Modul für nicht ausreichend (5,0) und das Grundstudium und das Hauptstudium für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung entsprechend Absatz 1 und 2 trifft der zuständige Fakultätsprüfungsausschuss.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn Prüfungs- oder Studienleistung oder das Studium aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Erbringung der Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Frist und Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

### **§ 31 Beurlaubung**

Beurlaubte Studierende dürfen an keinerlei Prüfungsverfahren teilnehmen. Eine Ausnahme gilt für Studierende im Mutterschutz gem. § 61 Abs. 3 LHG. Ferner können Abschlussarbeiten, die in einem Vorsemester begonnen wurden, die durch die Verlängerung der Bearbeitungszeit im Folgesemester abgegeben werden können, fertig gestellt, abgegeben und präsentiert werden.

### **§ 31 a Mutterschutz, Elternzeit**

- (1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist gem. § 5 (3) eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie/er die Elternzeit antreten will, dem Fakultätsprüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Fakultätsprüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden, und teilt der Studentin bzw. dem Student das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit.
- (3) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zu Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Fakultätsprüfungsausschusses abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

## B. Besonderer Teil

### Abkürzungstabelle

P	Praktikum/Labor
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
W	Workshop
(VL	Prüfungsvorleistung)
SL	Studienleistung
PL	Prüfungsleistung
K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
A	Praktische Arbeit
PN	Präsentation
B	Bericht
E	Entwurf
H	Hausarbeit
O	Kolloquium
L	Laborarbeit
P	Protokoll
R	Referat
ST	Studienarbeit
VS	Versuche
FA	Fakultät
FAR	Fakultätsrat
FPA	Fakultätsprüfungsausschuss
LV	Lehrveranstaltung
SWS	Semesterwochenstunden
ECTS	European Credit Transfer System

- § 32 Bachelorstudiengang Allgemeine Informatik
- § 33 Bachelorstudiengang Bio- und Prozess-Technologie
- § 34 Bachelorstudiengang Computer Engineering
- § 35 Bachelorstudiengang Computer Networking
- § 36 Bachelorstudiengang Dokumentation und Kommunikation
- § 37 Bachelorstudiengang Electrical Engineering
- § 38 Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft
- § 39 Bachelorstudiengang International Business Management
- § 40 Bachelorstudiengang Marketing und Vertrieb
- § 41 Bachelorstudiengang Maschinenbau und Mechatronik
- § 42 Bachelorstudiengang Medical Engineering
- § 43 Bachelorstudiengang Medieninformatik
- § 44 Bachelorstudiengang OnlineMedien
- § 45 Bachelorstudiengang Product Engineering
- § 46 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
- § 47 Bachelorstudiengang WirtschaftsNetze (eBusiness)
- § 48 Bachelorstudiengang Security & Safety Engineering
- § 49 Bachelorstudiengang Industrial Manufacturing
- § 50 Bachelorstudiengang Industrial MedTec
- § 51 Bachelorstudiengang Industrial Systems Design
- § 52 Bachelorstudiengang Software Produktmanagement
- § 53 Bachelorstudiengang Information Communication Systems
- § 54 Bachelorstudiengang International Engineering

- § 55 Bachelorstudiengang Medienkonzeption
- § 56 Bachelorstudiengang Service Management
- § 57 Bachelorstudiengang Molekulare und Technische Medizin
- § 58 Bachelorstudiengang Elektronik und Technische Informatik

## C. Schlussbestimmungen

### § 59 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2005 in Kraft; gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Furtwangen Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 01.03.2003 außer Kraft. Letzte Änderung am 30.06.2010.

Furtwangen, 30.06.2010



Professor Dr. R. Schofer  
- Rektor -